

Ort :	Datum:
-------	--------

1. Beobachtung	
Eigene Beobachtung	Name der Beobachterin / des Beobachters:
Kollegin / Kollege	
Eltern / Erziehungsberechtigte	Adresse:
Sonstige:	Telefon:

2. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Angaben zur Familie	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte
Überprüfung im Team
Gespräch mit Eltern / Erziehungsberechtigten, geplant am:
Einschaltung der Kinderschutzfachkraft, geplant am:
Sonstiges:

1.2 Interner Beratungsbogen

Ort :	Datum:
-------	--------

1. Beteiligte	Namen:
Pastorin / Pastor Kollegin / Kollege Leitung Pädagogin / Pädagoge Ehrenamtliche Kinderschutzfachkraft Vorstand Sonstige:	

2. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Einschätzung des Vorfalls

4. Weitere Maßnahmen
Gespräch mit Eltern / Erziehungsberechtigten, geplant am:
Einschaltung der Kinderschutzfachkraft, geplant am:
Kontaktaufnahme (z.B. mit einer Beratungsstelle), geplant am:
Sonstiges:
(bitte den Datenschutz beachten, siehe Anlage 5.3)

5.3 Datenschutzbestimmungen

§ 65 SGB VIII regelt die Weitergabe von Daten, die den Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe⁸

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

- 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder*
- 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder*
- 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder*
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.*

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Die Datenschutzbestimmungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen 5.1 + 5.2 (Beobachtungs- und interner Beratungsbogen) werden von den Verantwortlichen aufgehoben.

Unterschrift

Ort, Datum

⁸ Aus: § 65 SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__65.html, abgerufen am 15.12.2017.